

ten maßgebenden Teil aller Zweige des Buchhandels umfassen, und wenn der Börsenverein durch die Satzungsreform die erforderliche Macht wiedergewonnen hat, sie durchzusetzen.

3. Die Satzungsreform im Börsenverein ist also untrennbar verknüpft mit der materiellen Lösung der Krise und ist organisatorische und zeitliche Voraussetzung für den wirksamen Abschluß.

a) Gültige und durchführbare Ordnungen und Maßnahmen des Börsenvereins können nur dann verwirklicht werden, wenn das gesetzgeberische Verfahren sich hinsichtlich der tatsächlichen und formalen Machtstellung von Verlag und Sortiment völlig mit demjenigen bei der Schaffung des Wohnheitsrechts selber deckt, sich also die Parteien unabhängig und gleichberechtigt gegenüberstehen; damit ist die Notwendigkeit der grundsätzlichen Zweikurienabstimmung in der Hauptversammlung des Börsenvereins und des im Rahmen der praktischen Bedürfnisse durchzuführenden paritätischen Systems in seinen übrigen Organen einschließlich der Kreis- und Ortsvereine gegeben.

Die seitherige Mehrheitsabstimmung widerspricht diesem Grundsatz, weil sie das liberum veto beider Teile zuungunsten des Verlags beseitigt und revolutionäre Schritte geradezu erzeugt, sobald durch einen Mehrheitsbeschluß oder eine im Hinblick auf dessen Möglichkeit begründete Maßnahme des Vorstands eine Partei sich in wichtigen Interessen geschädigt fühlt. Sie führt zu verfrühten gesetzgeberischen Schritten vor Bestehen entsprechender Wohnheitsrechts und zur rechtswidrigen oder undurchführbaren Einschränkung der Vertragsfreiheit. Sie ist die Hauptursache der Erscheinung, daß formal rechtsgültige Ordnungen nur auf dem Papier stehen, denn es fehlt ihnen die Autorität, die dem Mehrheitsbeschlusse der engeren Fachgenossen innewohnt, wie er, nach Vorbereitung durch die Fachverbände, in den getrennten Kurien zustandekommt. Allein die Zweikurienabstimmung kodifiziert wirksam oder ersetzt die Kompromisse der einzelnen Buchhandelszweige und die Verträge zwischen den ihnen angehörigen Firmen.

b) Die Kreis- und Ortsvereine können ihre satzungsmäßige Stellung als territoriale, alle Buchhandelszweige umfassende Organe und Beschützer des Ladenpreises nur wiedergewinnen, wenn sie durch Zutritt des in ihnen gleichberechtigten Verlags aus überwiegenden Vertretern der Sortimentsinteressen wesensgleiche Glieder der Spitzenorganisation werden, wie es die Reform von 1887 vorsah, und wenn sie durch die paritätische Abstimmung verhindert werden, das Schleudern nach oben zu gestatten.

c) Die Fachvereine dürfen nicht durch verfehlte Bindungen in Interessentkonflikt oder in psychologische Reibungen mit dem Börsenverein hineingetrieben werden, sondern es muß ihnen ermöglicht werden, ihre Gegensätze durch die ultima ratio der Zweikurienabstimmung stets auf gesetzmäßigem Wege auszufechten; damit begründete sich die Notwendigkeit und der dem Börsenverein entspringende Vorteil der Aufhebung der Organeigenschaft des Verlegervereins und seiner taktischen Gleichstellung mit der Gilde.

d) Dem Börsenverein müssen zur Durchsetzung der Vereinsdisziplin mildere Mittel als Ausschluß und Sperre gegeben werden, vor allem die Konventionalstrafe, denn im Strafrecht führt der Mangel mildernder Umstände zu Freisprechungen, die einer Rechtsaufhebung gleichen.

III. Heidelberg.

1. Die Delegiertenversammlung der Kreis- und Ortsvereine ist unzuständig für die Schaffung buchhändlerischen Rechts oder für Beschlüsse über Fragen des Börsenvereins.

Dies schränkt die hohe Bedeutung der Tagung nicht im mindesten ein. Wie in früheren Jahren, erweist sich die Herbstversammlung — im Gegensatz zur Kantatesamstagssitzung — als wertvolles Mittel zur sachlichen und taktischen Klärung. Ihre Aufgabe wird es diesmal sein:

a) die Einigung darüber herbeizuführen, daß die materielle Lösung der Krise allseitig durch sofortige Einleitung der Vereinbarungen von Firma zu Firma in allen Zweigen aufgenommen werden soll, wo solche noch nicht zustande gekommen sind,

b) im Gesamtbuchhandel Verständnis für die Notwendigkeit der eingeleiteten Reform der Börsenvereinsatzungen zu erwecken, damit zu Kantate 1922 die Zweidrittelmehrheit für die Annahme des so bedeutungsvollen Werkes ohne abermalige schwere Erschütterungen gesichert wird.

2. Die Tagung des Satzungsänderungsausschusses soll hierfür die Grundlage bieten, indem die wichtigsten Bestimmungen endgültig festgelegt und in der Delegiertenversammlung der buchhändlerischen Öffentlichkeit bekanntgegeben werden. Wenngleich an sich die Zeit und Möglichkeit gegeben wäre, dieses Ziel erst in einer späteren Sitzung zu erreichen, so verlangt gerade der innige Zusammenhang der materiellen und der organisatorischen Seite des Problems ein sofortiges Ergebnis, damit Kantate die einheitliche Lösung bringen kann.

Wer es mit dem deutschen Buchhandel gut meint, Sorge dafür, daß Heidelberg keine Enttäuschung werde!

Nachtrag zum Aussteller-Verzeichnis zur Leipziger Herbst-Messe 1921.

(Siehe Bbl. 198.)

(Abkürzungen wie in Nr. 198.)

Wander-Bh. = Deutsche Wanderbuchhandlg. G. m. b. H. (Rohstr. 22)

Firma:	Ausstellungs-Lokal:	Stand:
Buchhandlung Gustav Fock, G. m. b. H., Leipzig		Gr R II
Darmstädter Werkkunst-Verlag Adolf Schwindt & Co., Darmstadt		Wander-Bh. Rohstr. 22
Deutsche Dichter-Gedächtnis-Stiftung, Großborstel		Wander-Bh. Wander-Bh.
Diederichs Verlag, Eugen, Jena		Wander-Bh. Wander-Bh.
Freideutscher Jugendverlag, Adolf Saal, Lauenburg		Wander-Bh. Wander-Bh.
Furche-Verlag, G. m. b. H., Berlin		Wander-Bh. Wander-Bh.
Greifen-Verlag, Rudolstadt		Wander-Bh. Wander-Bh.
Grünwald-Verlag, Mainz		Wander-Bh.
Hanseatische Verlagsanstalt, Aktiengesellschaft, Hamburg		Wander-Bh. Wander-Bh.
Insel-Verlag, G. m. b. H., Leipzig		Wander-Bh.
Lichtkampf-Verlag James Altermann, Heilbronn		Wander-Bh. Wander-Bh.
Neuland-Verlag, Hamburg		Wander-Bh. Wander-Bh.
Neuwerk-Verlag G. m. b. H., Schlüchtern		Wander-Bh. Wander-Bh.
Perttes, Friedrich Andreas, Aktiengesellschaft, Gotha		Wander-Bh.
Reclam jun., Philipp, Leipzig		Wander-Bh. Wander-Bh.
Spindler, Lorenz, Verlag, Nürnberg		Wander-Bh. Wander-Bh.
Westbuchhandel, Berlin		Wander-Bh. Wander-Bh.
Westermann, Georg, Braunschweig		Wander-Bh. Wander-Bh.
Wiedemann, Hermann A., München		St V. 3. 13
Wohlgemuth & Lignier, Kunstverlagsgesellschaft m. b. H., Berlin		St
Zwiflers Verlag, Julius, Wolfenbüttel		Wander-Bh.

Wöchentliche Übersicht über

geschäftliche Veränderungen und Einrichtungen.

Zusammengestellt von der Redaktion des Adreßbuchs des Deutschen Buchhandels.

Abkürzungen: = Fernsprecher. — T.A.: = Telegrammadresse. — = Bankkonto. — = Postcheckkonto. — * = In das Adreßbuch neu aufgenommene Firma. — B. = Börsenblatt. — H. = Handelsgerichtliche Eintragung (mit Angabe des Erscheinungstags der zur Bekanntmachung benutzten Zeitung). — Dir. = Direkte Mitteilung.

22.—27. August 1921.

Vorhergehende Liste 1921, Nr. 197.

Aktiengesellschaft für Druck und Verlag Fritz Würz, Berlin. Georg Reuner ist nicht mehr Vorstand. Zum Vorstand wurde Gustav Redowitz bestellt. Dem Wilhelm Preuß wurde Gef.-Prokura erteilt. [H. 19./VIII. 1921.]

*Berger, Selma, Preßburg [Bratislava], Deakgasse 7. Buch- u. Musikh. Gegr. 1.V. 1914. Leipziger Komm.: w. Fleischer. [Dir.]

*Berliner Leben Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin SW. 29, Zossenerstr. 55. Verh. Gegr. 1./VII. 1909. (Moritzplatz 15 936. — 8—5. — Mitteldeutsche Credit-Bank, Dep.-Kasse B, Belle-Alliance-Platz 17.) Geschäftsf.: Ewald Findex.

